

Voraussetzungen für den Verzicht auf Vertragsstrafe

Die 6. DurchfBest. zur WO vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 21) enthält in § 4 Abs. 1 und § 5 die Möglichkeit des Verzichts auf Vertragsstrafen. Nach § 5 darf auf eine Vertragsstrafe verzichtet werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge insgesamt nicht mehr als 100 DM beträgt und der Berechtigte annehmen kann, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt. Damit soll eine Einschränkung der sog. Bagatellfälle erreicht werden¹⁾.

In der Praxis ist nun zu beobachten, daß einige DHZ-Niederlassungen und Konsumgenossenschaften Vertragsstrafen berechnen, auch wenn dies gemäß §§ 4 und 5 nicht nötig wäre. Während nach § 5 allein die Annahme einer Schuldlosigkeit des Vertragspartners zum Verzicht berechtigt, verlangen sie Beweise und Belege, ja sogar amtliche Bestätigungen, ehe sie den Verzicht aussprechen. Eine solche Erschwerung entspricht aber nicht dem Willen des Gesetzgebers, sonst hätte er nicht von „annehmen“ gesprochen, sondern von der Vorlegung entsprechender Beweise. Freilich kann ein Vertragspartner, der verzichten will, bestimmte Angaben verlangen, um zu einer Annahme im Sinne des § 5 zu kommen, er darf aber keinesfalls sein Verlangen in dieser Richtung überspitzen. Die Vertragspartner sind volkseigene oder gleichgestellte Betriebe. Ihre Erklärungen können daher im allgemeinen als wahr unterstellt werden, sofern nicht auf Grund von Erfahrungen mit einem bestimmten Betrieb ausnahmsweise die Annahme des Gegenteils berechtigt ist.

In folgenden zwei Fällen haben beispielsweise die Besteller trotz schriftlicher Versicherung ihrer Ver-

¹⁾ Näheres vgl. bei Hauser in NJ 1954 S. 202.

tragspartner, es treffe sie kein Verschulden, auf Vertragsstrafen unter 100 DM nicht verzichtet und die Entscheidung der Vertragsschiedsstelle verlangt. Im ersten Falle hat eine Weinkelerei den bestellten Wein nicht rechtzeitig geliefert, weil eine starke Frostperiode die erforderliche sachgemäße Behandlung nicht zuließ. Im zweiten Falle wurde die Lieferfrist um fünf Tage überschritten, weil das Transportunternehmen fünf Tage zu spät den Empfangsort erreichte.

Daß bei einer so klaren Sachlage Vertragsstrafe berechnet, trotz Einspruch und weiterer Aufklärung auf ihre Zahlung bestanden und schließlich noch das Vertragsgericht angerufen wird, ist m. E. nicht nur eine Überspitzung und formale Handhabung, sondern sogar eine Nichtbeachtung des § 5 der 6. DurchfBest. zur WO.

Alle Vertragspartner sollten den Beschluß der Volkammer vom 9. Juni 1954 über die Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben im Jahre 1954 beachten, in dem es heißt: „Mit der formalen Anwendung des Vertragssystems muß Schluß gemacht werden“^{a)}.

Das Verfahren des Staatlichen Vertragsgerichts im Bezirk Dresden kann in diesem Zusammenhang als nachahmenswert empfohlen werden. Dieses Vertragsgericht fordert in Verfahren der oben geschilderten Art den Antragsgegner auf, eine begründete Erklärung abzugeben, daß ihm ein Verschulden an der Vertragsverletzung nicht treffe. Auf Grund solcher Erklärungen empfiehlt das Vertragsgericht dann dem Antragsteller den Verzicht, wodurch sich das Schiedsverfahren erledigt.

MAX DÖRSCHTEL,

Justitiar beim, Absatzkontor der Lebensmittelindustrie
im Bezirk Dresden

²⁾ „Neues Deutschland“ vom 10. Juni 1954 (Berliner Ausgabe) S. 4.

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts Strafrecht

§ 1 Abs. 1 VESchG.

Die Tatsache, daß ein Angeklagter über Vermögenswerte verfügt, die eine Deckung des von ihm dem Volkseigentum zugefügten Schadens ermöglichen, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob das VESchG anzuwenden ist.

OG, Ur. vom 30. Juli 1954 — 3 Zst III 159/54.

Aus den Gründen:

Die vom Kreisstaatsanwalt geteilte Rechtsansicht des Kreisgerichts ist fehlerhaft. Diese Ansicht ist auf eine Überbetonung der subjektiven Umstände der Tat zurückzuführen. In der Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 3 vom 28. Oktober 1953 ist im Abschnitt B, 1 ausgesprochen, daß die Frage, ob ein schwerer Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum, der die Anwendung des VESchG notwendig macht, vorliegt, sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat und ihrem gesellschaftlichem Zusammenhang beurteilt. Das Kreisgericht hat entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Angeklagte nicht als „ausgesprochener Gegner unseres Staates“ betrachtet werden könne. Dabei hat das Kreisgericht völlig übersehen, daß die Frage, ob eine Person ein Feind unseres Staates ist, nicht nach dem äußeren Anschein, sondern nach den Handlungen beurteilt werden muß. Der Angeklagte ist früher Eigentümer der von ihm geleiteten Konsumfiliale gewesen und hat, wie sich aus der Mitnahme der Ladenkasse ergibt, so gehandelt, als wäre er es bis zum Zeitpunkt seiner Flucht geblieben. Der nach Westberlin von ihm mitgenommene Betrag ist so hoch, daß der dem Volkseigentum zugefügte Schaden erheb-

lich ist. Daran ändert auch nichts, wie der Generalstaatsanwalt zutreffend hervorhebt, daß der Angeklagte bei seiner Flucht ein Hausgrundstück zurückließ, aus dem der von ihm angerichtete Schaden hätte gedeckt werden können. Wenn das Kreisgericht die gegenteilige Ansicht mit dem Satze vertritt: „Es müsse berücksichtigt werden, daß der Angeklagte mit der Gewißheit flüchtig geworden sei, der Geldbetrag könne sowohl aus den Sparkassenguthaben seiner Familienangehörigen als auch aus seinem Hausgrundstück gedeckt werden“, müßte dies zu der allen Grundsätzen unserer Gesellschaftsordnung widersprechenden Konsequenz führen, daß bei vermögenden Personen die Grenze, bei der das VESchG zur Anwendung zu kommen hat, höher liegen muß als bei unermögenden.

§ 223 Abs. 2 StPO.

Für die Strafhöhe sind nur die Umstände des zur Aburteilung stehenden Verbrechens, nicht aber eine Vergleichung mit in anderen Strafverfahren verhängten Strafen maßgebend.

OG, Ur. vom 6. August 1954 — 3 Ust II 80 54.

Aus den Gründen:

... Insoweit mit dem Protest die Höhe der erkannten Strafen gerügt wird, ist er ebenfalls begründet. Anstatt die konkreten Umstände der Sache, die Höhe des entwendeten Betrages, die Gefährlichkeit der Auswirkungen der Verbrechen auf die Allgemeinheit, die Geldgier des L. und andererseits die moralische Abhängigkeit der Hildegard L. von ihrem Ehemann und ihr inneres Widerstreben zu berücksichtigen, ist das Bezirksgericht von den Anträgen des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung erster Instanz, die dem sich aus der zusammenhängenden Darstellung der Urteilsgründe ergebenden Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen Rechnung trugen, abgewichen, weil seiner Ansicht nach die in anderen Strafsachen von einem anderen Gericht